



gen und Geschäfte zu geben? Der dahier angezogene Freyherr von CRAMER sagt seine Meinung: Er gestehet aber selbst, daß sie in keinem Reichsgesetze gegründet und zu finden seye; wer kan solche demnach denen Reichsständen als ein Gesetz aufdringen, und ihre darnach nicht, sondern bloß nach denen Rechten, abgemessene Handlungen für ungültig erklären? Der in dieser Sache am Höchstpreisl. Cammergericht niedergesetzte hohe Senat war dieser Meinung nicht, sondern hat durch seine Urtheil vom 1. Febr. 1765. das Gegentheil bewiesen. Dieses wird demnach eben so viel gelten, als die Privat-Meinung eines einigen Herrn Besitzers. Und hieraus mag der Herr Verfasser der ausführlichen Vorstell- und Anweisung sich einen bessern und gründlicheren Begriff von der bisherigen Cammergerichtlichen Praxi machen. Nicht einzelne Meinungen, sondern richterliche Entscheidungen, machen dieselbe aus, und bestimmen ihre Gränzen. //

Ferner gehören folgende Fälle hieher:

An. 1749. 10. Dec. rescribirte der Kayser an den Bischöfen zu Eichstätt: „ So unverantwortlich aber auch das bereits angeführte Verfahren an sich selbst ist; so habe sich dennoch der Herr Bischof weit mehrers dormalen zu Schulden kommen lassen, da er die von Kayserlicher Majestät, nach reiffer der Sachen Ueberlegung, an ihn erlassene Befehle und Rescripta, an statt denenselben, seiner Obliegenheit nach, die schuldige Folge zu leisten, an eine Juristen-Facultät zu Einholung eines rechtlichen Gutachtens verschicket, und andurch gleichsam zur Censur ausgestellt. Wie schwer nun dieser nie erhörte Vorgang die allerhöchste obristrichterliche Gewalt verlezte, dieses gebeten Kayserl. Maj. dem Herrn Bischöfen selbst anheim. Es wären nun zwar Ihro Kayserliche Maj. verhalben allerdings befugt, den Kayserlichen Fiscal, nach Maas derer kundbaresten Reichsgesetzen, agiren zu lassen; zumalen da der in dieser Sache die Feder führende Rath